

A Textteil

Plansätze

4.2.2 Gebiete für die Nutzung der Windenergie

- G (1)** Gebiete in der Region Nordschwarzwald, die über ein hohes Windenergiepotenzial verfügen, sollen im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung genutzt werden.
- Z (2)** Folgende Gebiete, die für den Bau und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen geeignet sind, werden als Vorranggebiete (VRG) für die Nutzung der Windenergie festgelegt und in den Ergänzungen zur Raumnutzungskarte dargestellt.

Nr.	Bezeichnung	Verwaltungsraum	Seite
<u>Stadtkreis Pforzheim/Enzkreis</u>			
PF-01	Tiefenweg	Mühlacker	7
PF-03	Schönbühl	NV Pforzheim	8
PF-04	Steinbuckel	NV Pforzheim	9
PF-05	Bruchhau	GVV Heckengäu	10
PF-06	Roter Markstein	GVV Heckengäu	11
PF-08	Viehweg	GVV Heckengäu	12
PF-10	Sauberg	VVG Neuenbürg	13
PF-11	Tannenwald/Bergwald	Straubenhardt	14
PF-12	Heuberg	VVG Neuenbürg	15
PF-14	Reisach	GVV Heckengäu	16
<u>Landkreis Calw</u>			
CW-01	Langenbrander Höhe/ Hirschgarten	Schömberg, VVG Neuenbürg (VVG Bad Wildbad-Oberes Enztal)	17
CW-04	Unterer Eiberg	VVG Bad Wildbad-Oberes Enztal	18
CW-05	Hengstberg	Schömberg, VVG Bad Wildbad- Oberes Enztal	19
CW-06	Hartebene	Schömberg	20
CW-07	Hauswald	Schömberg, VVG Bad Liebenzell- Unterreichenbach	21
CW-12	Kälbling	VVG Bad Wildbad-Oberes Enztal, VVG Calw-Oberreichenbach	22
CW-15	Schmierofen	VVG Calw-Oberreichenbach	23

Landkreis Freudenstadt

FDS-01	Grubenberg	Baiersbronn (VVG Freudenstadt)	24
FDS-02	Alte Weinstrasse	VVG Freudenstadt, Baiersbronn	25
FDS-03	Schlösslesberg/ Hilpertsberg/ Hartwald	VVG Freudenstadt, Baiersbronn	26
FDS-06	Elme	Baiersbronn	27
FDS-07	Köpflesmüsse	Baiersbronn	28
FDS-11	Kasernenwald	VVG Freudenstadt	29
FDS-13	Glaswald	Alpirsbach	31

- Z (3)** Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen, soweit sie mit dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen nicht vereinbar sind.
- Z (4)** In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald kommt es zu Überlagerungen von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Im Konfliktfall ist der Nutzung der Windenergie Vorrang einzuräumen.
- G (5)** Außerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sind Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergieanlagen auf Ebene der Flächennutzungsplanung zulässig, wenn diese mit regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen vereinbar sind.
- N (6)** Bestehende Konzentrationszonen für die Windenergie in Flächennutzungsplänen werden ebenso wie bestehende und genehmigte Windenergieanlagen nachrichtlich dargestellt.

Begründung

Die Region Nordschwarzwald unterstützt das bundespolitische Ziel, bis 2020 einen Anteil von 38,5 % bei der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu erreichen ebenso wie das landespolitische Ziel, in Baden-Württemberg bis 2050 einen Anteil von 80 % der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu erreichen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie (entspricht den „Gebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ gem. § 11 Abs. 3 Nr. 11 Landesplanungsgesetz (LplG)) wird diesen politischen Zielen in der Region planerisch Rechnung getragen.

Die Nutzung der Windenergie zur Stromerzeugung war in Baden-Württemberg bzw. in der Region Nordschwarzwald bisher von untergeordneter Bedeutung. Dies liegt vor allem am hohen Waldanteil von 56 % in der Region. Dabei sind es gerade bewaldete Kammlagen, die ein Mindestwindpotenzial aufweisen. Gleichzeitig verfügen diese Lagen jedoch über ein hohes natur- und artenschutzrechtliches Potenzial. Frühere Anlagen mit deutlich geringeren Anlagen- bzw. Nabenhöhen waren an Waldstandorten nicht rentabel. Moderne Anlagen im Binnenland haben aktuell Nabenhöhen von 140 bis 160 m und weisen eine Nennleistung von

zwei bis drei Megawatt auf. Diese Anlagentypen können auch im Binnenland und in Waldgebieten profitabel betrieben werden.

Am 22. Mai 2012 (GBl. S. 285) wurde § 11 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 LplG geändert, sodass Standorte für regional bedeutsame Windenergieanlagen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 LplG nurmehr als Vorranggebiete festgelegt werden können. Ein vormals komplementär erfolgender Ausschluss der Windenergienutzung auf allen nicht als Vorranggebieten festgelegten Flächen ist danach nicht mehr möglich (Abkehr von der „Schwarz-Weiß-Planung“). Das bedeutet, dass Windenergieanlagen, soweit keine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie (mit Ausschlusswirkung) durch Darstellungen im Flächennutzungsplan erfolgt ist, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) weiterhin als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig sind. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sichert demzufolge ausschließlich Flächen für die Windenergienutzung vor konkurrierenden Nutzungen, ersetzt aber keine gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren. Planungen außerhalb von festgelegten Vorranggebieten müssen mit den übrigen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sein.

In der Region Nordschwarzwald wurde bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie ein gesamträumliches Planungskonzept zugrunde gelegt. Die Dokumentation der planerischen Vorgehensweise ist als Anlage zu dieser Begründung beigefügt. Das Planungskonzept beruht vor allem auf dem Windatlas Baden-Württemberg vom Juni 2011 und den Vorgaben aus dem interministeriellen Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 (Az.: 64-4583/404).

Regionalbedeutsame Windenergieanlagen sind Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mindestens 50 m. Darüber hinaus sind auch Windfarmen mit drei oder mehr Anlagen als regionalbedeutsam einzustufen. Um eine Bündelung von Anlagen in Windparks zu fördern und somit die Belastung des Landschaftsbilds durch Einzelanlagen zu reduzieren, werden nur die Gebiete festgelegt, auf denen idealerweise mindestens drei Anlagen errichtet und betrieben werden können.

Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ist eine umfassende raumplanerische Abwägung zwischen der Eignung der Fläche für eine Windenergienutzung und konkurrierenden raumordnerischen Nutzungsansprüchen. Die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sind mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald inklusive aller bisherigen Fortschreibungen und Änderungen vereinbar. Insofern ist ein ganzheitliches Gesamtkonzept zur Festlegung von Flächen für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen vollzogen.

Die Träger der Flächennutzungsplanung müssen nach § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anpassen. Zusätzlich können sie jedoch weitere Konzentrationszonen für die Windenergie ausweisen. Bereits bestehende Anlagen bzw. genehmigte Vorhaben und Darstellungen in Flächennutzungsplänen werden nachrichtlich im Teilregionalplan Windenergie übernommen.

B Kartenteil

Übersichtskarte der Region Nordschwarzwald

Legende

 Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie (Entwurf)

nachrichtlich

 Windenergieanlage (Bestand)

 Oberzentrum/Mittelzentrum

 Wohnen und Gewerbe

 Wald

 Fließgewässer

 Verwaltungsraum

 Gemeindegrenze



